

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1913.

253. Baulinien. Mit Eingabe vom 3. Oktober 1912 übermittelt der Gemeinderat Seen die Bau- und Niveaulinienpläne für den obern Teil der Hinterdorfstraße und die Bahnhofstraße und ersucht um deren Genehmigung. Laut Vormerk auf den Plänen wurden dieselben vom Gemeinderat am 16. Januar 1912 und von der Gemeinde am 28. Januar 1912 genehmigt.

In einem der Eingabe beiliegenden Atteste bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die vorerwähnten, im Amtsblatt Nr. 34 vom 26. April 1912 ausgeschriebenen Bau- und Niveaulinien drei Rekurse eingegangen seien, welche durch Entscheid des Bezirksrates vom 19. Juli 1912 als unbegründet abgewiesen worden seien. Die drei Rekursentscheide sind den Akten beigelegt.

In der Vorlage vom 3. Oktober 1912 waren die Pläne nur in einfacher Ausfertigung enthalten. Der Gemeinderat ergänzte sie unterm 22. Januar 1913 durch Einreichung eines zweiten Exemplares.

Die Baudirektion berichtet: Zu den zur Genehmigung eingereichten Vorlagen sind folgende Bemerkungen zu machen:

A. Bahnhofstraße.

Die Bahnhofstraße ist eine zirka 585 m lange, gerade Straßenstrecke, die mehr als zur Hälfte ihrer Länge bereits überbaut ist. Die meisten der vorhandenen, teilweise erst in den letzten Jahren erstellten Gebäude werden durch die festgesetzten Baulinien mehr oder weniger angeschnitten. Dieser Übelstand hätte vermieden werden können, wenn schon in früheren Jahren Baulinien oder an ihrer Stelle größere Abstände im Sinne von § 31 des Straßengesetzes festgesetzt worden wären, wofür gerade bei dieser Straße alle Veranlassung vorlag. Zu einer Zeit, wo das an die Straße stoßende Gebiet nur zum kleinsten Teil überbaut war, wäre es auch eher möglich gewesen, die Abstände ausreichend groß zu bemessen, um die spätere Erstellung eines Trottoirs zu gestatten. Es konnte sich fragen, ob nicht auch jetzt noch durch geeignete Festlegung der Baulinien auf einen derartigen künftigen Ausbau der Straße Rücksicht genommen werden sollte. Der Gemeinderat wurde seinerzeit durch den Kreisingenieur auf diese Verhältnisse aufmerksam gemacht. Es scheint aber, daß entweder die bereits weit vorgeschrittene Überbauung ihn davon abgehalten hat, unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch eingreifendere Maßnahmen zu treffen, oder daß er die Meinung vertritt, ein Bedürfnis für die Erstellung eines Trottoirs werde sich auch künftig nicht geltend machen. Er hat sich daher darauf beschränkt, die Baulinien beidseitig um je 4 m von der Grenze der durchschnittlich 7 m breiten Straße zurückzulegen, wodurch sich ein Gesamtbaulinienabstand von 15 m ergibt. Unter den vorliegenden Verhältnissen empfiehlt es sich daher, im Sinne des Entscheides des Gemeinderates von einer Rückweisung der Vorlage Umgang zu nehmen.

Die Niveaulinie stimmt, abgesehen von kleinen Ausgleichungen, mit der Höhenlage der bestehenden Straße überein und weist Neigungen auf von 0,1—1,9 %.

B. Hinterdorfstraße.

Hier handelt es sich um das zirka 190 m lange nordöstliche Endstück einer den untern Dorfteil mit der Station verbindenden Straße III. Klasse, deren Korrektur und Verbreiterung auf 7 m in Aussicht genommen ist. Wie an der Bahnhofstraße sollen auch hier die Vorgärten eine Breite von 4 m erhalten. Letztere Dimension ist etwas knapp, worauf der Gemeinderat mit Rücksicht auf künftige Vorlagen aufmerksam gemacht werden mag. Die Baulinien erhalten also einen Gesamtabstand von 15 m.

Die Straße steigt vom Dorfe aus mit 2,3 % gegen den Stationsplatz hin an.

Für die Korrektur der Hinterdorfstraße waren seinerzeit auf Rechnung des Staates technische Vorarbeiten angefertigt und mit Verfügung Nr. 2789 vom 20. Dezember 1900 der Gemeinde zugestellt worden. Infolge der ungünstigen finanziellen Lage der Gemeinde Seen gelangte das Projekt bis jetzt nicht zur Ausführung. Die neue Vorlage stimmt mit dem Projekt der Baudirektion nicht mehr überein, was zum Teil davon herrührt, daß die Überbauung des westlich der Straße gelegenen Gebietes der erst im Jahr 1911 erfolgten Unterstellung dieses Gebietes unter das Baugesetz voranging und ohne vorherige Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgenommen wurde. Dem Gemeinderat Seen ist zu empfehlen, künftig bei den für die Überbauung in Frage kommenden Gebieten rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die bauliche Tätigkeit in zweckmäßige Bahnen zu lenken, wozu ihm in der Aufstellung von Bebauungs- und Quartierplänen das Mittel in die Hand gegeben ist.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Seen vorgelegten Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen wird die Genehmigung erteilt:

- a) Bahnhofstraße zwischen Töbitalstraße und Station Seen,
- b) Hinterdorfstraße zwischen Grundstraße und Stationsplatz.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Seen unter Rücksendung des einen Exemplares der genehmigten Pläne und der bezirksrätlichen Rekursentscheide sowie mit der Einladung, die genehmigten Bau- und Niveaulinien im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen, an den Bezirksrat Winterthur, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 30. Januar 1913.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

I. V.

Faulkner